

Verhaltenskodex für Geschäftspartner

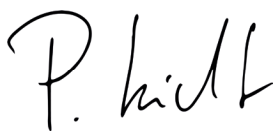
STIWA Group

1. Präambel

Die STIWA hat sich seit der Gründung im Jahr 1972 von einem 1-Mann-Betrieb zu einem weltweit führenden Automations-, Produktions- und Softwarespezialisten entwickelt. Alle diese Jahre hindurch folgte das Familienunternehmen den Werten des Gründers Walter Sticht, die in der Unternehmensstrategie verschriftlicht sind. Der Wertekreis des Unternehmens setzt sich aus fünf Grundwerten zusammen: Im Zentrum steht Unternehmerisches Denken und Handeln, flankiert von Partnerschaftlichkeit, Innovation, Qualität und Nachhaltigkeit. Der vorliegende Verhaltenskodex spiegelt diese Unternehmenswerte wider und bildet die Grundlage für alle geschäftlichen Handlungen und Entscheidungen im Rahmen der Zusammenarbeit.

Für unseren Erfolg sind unsere Geschäftspartner ein wesentlicher Faktor. Dieser Verhaltenskodex gilt für alle Geschäftspartner der STIWA Holding GmbH einschließlich ihrer verbundenen Unternehmen (nachfolgend „STIWA“). Als Geschäftspartner gelten Lieferanten, Kunden und Kooperationspartner gleichermaßen. Der Verhaltenskodex stellt den Grundstein der Zusammenarbeit mit STIWA dar und präzisiert für unsere externen Partner unsere Einstellung, unsere Erwartungen und Werthaltung zu relevanten Themenbereichen. Er macht transparent, welche Standards wir in der Zusammenarbeit voraussetzen und welchen wir uns selbst verpflichten. Er definiert die nicht verhandelbaren Mindeststandards, die wir bei all unseren geschäftlichen Aktivitäten voraussetzen. Wo lokale Gesetze und Vorschriften weniger streng sind als dieser Verhaltenskodex, gelten dessen Grundsätze als Mindeststandard; bestehen zwischen zwingendem lokalem Recht und diesem Verhaltenskodex unmittelbare Widersprüche, hat das lokale Recht Vorrang.

Die nachfolgenden Anforderungen und Grundsätze orientieren sich an den zehn Prinzipien des UN Global Compact (nachfolgend „UN GC“), den Kernarbeitsnormen der International Labour Organization (ILO) über Prinzipien und Rechte bei der Arbeit (nachfolgend „ILO-Konventionen“), den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen sowie den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte. Diese einschlägigen Regelwerke sind Bestandteil des STIWA Code of Conduct und gelten ergänzend dazu.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'P. Sticht'.

Ing. Mag. Peter Sticht
CEO STIWA Holding GmbH

2. Soziale Standards

2.1 Menschenrechte

Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern, die international anerkannten Menschenrechte als allgemeingültige Vorgaben zu achten und zu schützen. Hierzu gehört insbesondere auch der Schutz lokaler Gemeinschaften, indigener Völker sowie von Menschenrechtsverteidigern. Wir erwarten zudem, dass unsere Geschäftspartner angemessene Maßnahmen ergreifen, um menschenrechtliche Risiken im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit zu erkennen und diesen entgegenzuwirken.

2.2 Verbot von Kinderarbeit

Unsere Geschäftspartner verpflichten sich, keine Form von Kinderarbeit zu dulden. Sie haben sicherzustellen, dass das zur Verrichtung von Arbeit erforderliche Mindestalter nach der jeweils geltenden nationalen Gesetzgebung erreicht ist. Dabei sind die ILO-Konventionen Nr. 138 (Mindestalter) und Nr. 182 (Verbot der schlimmsten Formen der Kinderarbeit) einzuhalten.

2.3 Verbot von Zwangsarbeit

Unsere Geschäftspartner verpflichten sich zur strikten Ablehnung von Zwangsarbeit, Sklaverei oder Menschenhandel. Der Grundsatz der frei gewählten Beschäftigung ist zu respektieren und einzuhalten. Hierbei sind insbesondere die ILO-Konventionen Nr. 29 (Zwangsarbeit) und Nr. 105 (Abschaffung der Zwangsarbeit) maßgeblich.

2.4 Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung

Wir erwarten, dass unsere Geschäftspartner eine Kultur der Chancengleichheit fördern und jegliche Diskriminierung bei Einstellung, Beförderung oder Vergütung unterbinden. Kein Mitarbeiter darf aufgrund von Geschlecht, Alter, Hautfarbe, ethnischer Herkunft, sozialer Herkunft, Nationalität, sexueller Orientierung, Behinderung, Religionszugehörigkeit, politischer Einstellung oder Weltanschauung benachteiligt werden. Gleiches gilt für jegliche Form der Belästigung. Grundlage hierfür bilden die ILO-Konventionen Nr. 100 (Gleichheit des Entgelts) und Nr. 111 (Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf).

2.5 Vereinigungsfreiheit

Wir erwarten, dass unsere Geschäftspartner das Recht ihrer Beschäftigten respektieren, Gewerkschaften zu gründen, ihnen beizutreten und Kollektivverhandlungen zu führen. Eine Mitgliedschaft in Gewerkschaften oder Arbeitnehmervertretungen darf hierbei keinen Grund für ungerechtfertigte Ungleichbehandlung darstellen. Dies hat im Einklang mit den ILO-Konventionen Nr. 87 (Vereinigungsfreiheit) und Nr. 98 (Vereinigungsrecht und Recht zu Kollektivverhandlungen) zu geschehen.

2.6 Arbeitszeiten und Mindestlohn

Wir erwarten, dass unsere Geschäftspartner eine faire Vergütungspolitik verfolgen. Diese hat den nationalen und lokalen gesetzlichen Mindestlöhnen oder branchenspezifischen, ortsüblichen Tarifstandards zu entsprechen, die den Beschäftigten einen angemessenen Lebensstandard ermöglichen. Die jeweils anwendbaren Regelungen zu Arbeitszeit, Ruhepausen und Urlaub sowie die ILO-Konvention Nr. 131 (Mindestlohnfestsetzung) sind einzuhalten.

2.7 Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz

Wir erwarten, dass unsere Geschäftspartner für ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld sorgen und die jeweils anwendbaren nationalen Gesetze und Bestimmungen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz einhalten. Wir erwarten zudem, dass unsere Geschäftspartner aktiv an der Identifikation und Behebung von Sicherheitsmängeln arbeiten, um Unfälle und arbeitsbedingte Erkrankungen präventiv zu vermeiden.

2.8 Schutz vor Zwangsräumung und Landentzug

Unsere Geschäftspartner verpflichten sich, keine widerrechtlichen Zwangsräumungen durchzuführen. Land, Wälder und Gewässer dürfen nicht durch Erwerb, Bebauung oder anderweitige Nutzung widerrechtlich entzogen werden.

2.9 Einsatz von Sicherheitskräften

Unsere Geschäftspartner verpflichten sich, bei der Beauftragung oder Nutzung von privaten oder öffentlichen Sicherheitskräften sicherzustellen, dass diese angemessen unterwiesen und kontrolliert werden. Der Einsatz von Sicherheitskräften ist zu unterlassen, wenn die Gefahr besteht, dass durch mangelnde Unterweisung oder Kontrolle Menschenrechtsverletzungen begangen werden, insbesondere Folter, grausame oder erniedrigende Behandlung, Verletzung von Leib und Leben oder die Beeinträchtigung der Vereinigungsfreiheit.

3 Ökologische Standards

3.1 Umweltschutz

Unsere Geschäftspartner verpflichten sich, die jeweils geltenden Umweltgesetze, -regelungen und behördlichen Auflagen für ihre Prozesse, Betriebsstätten und -mittel einzuhalten. Gefährdungen für Menschen und Umwelt sind gemäß dem Vorsorgeprinzip größtmöglich zu vermeiden. Wir erwarten zudem, dass unsere Geschäftspartner ein ihrer Organisation angemessenes Umweltmanagementsystem einführen und weiterentwickeln. Darüber hinaus erwarten wir, dass sie bei der Entwicklung, der Herstellung und für die Nutzungsphase von Produkten sowie bei anderen Tätigkeiten den Verbrauch von Wasser und Rohstoffen

kontinuierlich optimieren und Umweltbelastungen in der Luft, auf Boden und im Wasser minimieren.

3.2 Klimaschutz

Wir erwarten, dass unsere Geschäftspartner einen aktiven Beitrag zum Klimaschutz leisten. Dazu zählen insbesondere Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz sowie der verstärkte Einsatz von Energie aus erneuerbaren Quellen. Wir erwarten zudem, dass unsere Geschäftspartner ihre Treibhausgasemissionen transparent erfassen und sich konkrete Ziele zu deren Reduktion setzen.

3.3 Abfall und Recycling

Wir erwarten, dass unsere Geschäftspartner Abfälle vermeiden, wiederverwenden, recyceln und Restabfälle gefahrlos und umweltfreundlich entsorgen. Dabei gilt der Grundsatz: Vermeidung vor Wiederverwendung vor Recycling vor Entsorgung.

3.4 Besorgniserregende Stoffe

Unsere Geschäftspartner verpflichten sich, die jeweils geltenden gesetzlichen Verbote, Beschränkungen und Deklarationsvorschriften anwendbarer Standards für chemische Stoffe einzuhalten. Dies umfasst insbesondere die Registrierungspflichten gemäß der REACH-Regulation (EC) No 1907/2006, sowie die Einhaltung der Stoffbeschränkungen gemäß der RoHS-Directive 2011/65/EU. Zudem sind die Verbote des Stockholmer Übereinkommens (persistente organische Schadstoffe), des Minamata-Übereinkommens (Quecksilber) und des Basler Übereinkommens (Ausfuhr gefährlicher Abfälle) zu beachten.

3.5 Konfliktmineralien

Wir erwarten, dass unsere Geschäftspartner die Anforderungen der EU-Konflikt-mineralienverordnung (Verordnung (EU) 2017/821) einhalten und angemessene Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass in ihren Produkten keine Rohstoffe, insbesondere Zinn, Tantal, Wolfram und Gold (3TG), aus Konflikt- oder Hochrisikogebieten verwendet werden, deren Gewinnung, Transport oder Handel zur Finanzierung bewaffneter Gruppen oder zu Menschenrechtsverletzungen beiträgt.

4 Ethische Standards und Integrität

4.1 Einhaltung von Gesetzen

Wir erwarten, dass unsere Geschäftspartner bei allen geschäftlichen Aktivitäten die jeweils anwendbaren Gesetze und Vorschriften einhalten. Dies umfasst internationale, nationale und lokale Regelungen, das Einholen aller erforderlichen behördlichen Genehmigungen sowie die wahrheitsgetreue und ordnungsgemäße Führung aller Geschäftsunterlagen und Finanzaufzeichnungen.

4.2 Korruption, Bestechung und Betrug

Unsere Geschäftspartner verpflichten sich, die jeweils anwendbaren Anti-Korruptionsgesetze einzuhalten und sich dabei an den Grundsätzen des UN Global Compact, der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen sowie des UK Bribery Act und des Foreign Corrupt Practices Act zu orientieren. Insbesondere stellen sie sicher, dass weder sie selbst noch ihre Mitarbeiter, Subunternehmer oder Vertreter unzulässige Vorteile anbieten, versprechen oder annehmen, um einen Auftrag oder eine andere Bevorzugung im geschäftlichen Verkehr zu erlangen. Ebenso dulden sie keine vermögensschädigenden Straftaten wie Betrug, Diebstahl oder Unterschlagung.

4.3 Geschenke und Einladungen

Wir erwarten, dass unsere Geschäftspartner Geschenke und Einladungen nicht dazu nutzen, geschäftliche Entscheidungen zu beeinflussen. Einladungen und Geschenke werden nur gewährt oder angenommen, wenn sie geringwertig sind, einem angemessenen Anlass entsprechen und im Rahmen der örtlich üblichen Geschäftsgepflogenheiten liegen.

4.4 Freier Wettbewerb und Kartellrecht

Unsere Geschäftspartner verpflichten sich, sich im Wettbewerb fair zu verhalten und die jeweils anwendbaren Kartell- und Wettbewerbsgesetze einzuhalten. Sie beteiligen sich weder an kartellrechtswidrigen Absprachen mit Wettbewerbern noch nutzen sie eine etwaige marktbeherrschende Stellung missbräuchlich aus.

4.5 Interessenkonflikte

Wir erwarten, dass unsere Geschäftspartner geschäftliche Entscheidungen auf Basis sachlicher Kriterien treffen und sich dabei nicht in unzulässiger Weise von persönlichen Interessen oder Beziehungen leiten lassen.

4.6 Politische Interessenvertretung

Wir erwarten, dass unsere Geschäftspartner politische Aktivitäten ausschließlich im Rahmen einer transparenten Interessenvertretung ausüben und jede unzulässige Einflussnahme unterlassen.

4.7 Geldwäscheprävention

Unsere Geschäftspartner verpflichten sich, die gesetzlichen Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche einzuhalten und ihren Meldepflichten ordnungsgemäß nachzukommen. Sie beteiligen sich nicht an Geldwäscheaktivitäten oder an Transaktionen, die der Verschleierung illegal erworbener Vermögenswerte dienen, wie etwa der Terrorismusfinanzierung.

4.8 Import- und Exportkontrolle

Unsere Geschäftspartner verpflichten sich, die anwendbaren Zoll-, Einfuhr- und Ausfuhrkontrollvorschriften für den grenzüberschreitenden Handel mit Waren, Software, Technologie, technischer Unterstützung und Dienstleistungen einzuhalten. Dies umfasst insbesondere Genehmigungserfordernisse, Ausfuhr- und Unterstützungsverbote sowie die Beachtung von Sanktionslisten und Embargos. Zur Gewährleistung einer sicheren Lieferkette stellen sie die hierfür erforderlichen außenwirtschaftsrelevanten Informationen bereit.

4.9 Datenschutz, Informationssicherheit und geistiges Eigentum

Unsere Geschäftspartner verpflichten sich, die anwendbaren Gesetze zum Schutz personenbezogener Daten sowie zur Informationssicherheit einzuhalten und die Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit von Geschäftsinformationen zu gewährleisten. Darüber hinaus erwarten wir, dass sie digitale Systeme, vernetzte Produkte und Dienste angemessen vor Cyberangriffen schützen und die anwendbaren Anforderungen zur Cybersicherheit einhalten. Know-how, Patente, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie sonstiges geistiges Eigentum der STIWA und Dritter sind zu respektieren und dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung oder Rechtseinräumung weder genutzt noch an Dritte weitergegeben werden.

5 Einhaltung, Überprüfung und Folgen

5.1 Umsetzung und Überprüfung

Wir erwarten, dass unsere Geschäftspartner geeignete interne Prozesse einrichten und ihre Mitarbeiter angemessen schulen, um die Einhaltung dieses Verhaltenskodex sicherzustellen.

Sofern der Geschäftspartner Dritte beauftragt (wie Subunternehmer oder Vertreter), erwarten wir, dass diese ebenfalls nach den Grundsätzen dieses Verhaltenskodex arbeiten. Die Anforderungen sind in die eigenen Vertragswerke zu integrieren und an die eigenen Lieferanten weiterzugeben.

Die STIWA behält sich das Recht vor, die Einhaltung dieses Verhaltenskodex in angemessener Weise eigenständig oder durch externe Partner zu überprüfen (z. B. Selbstauskünfte, Fragebögen, Audits). Der Geschäftspartner ist verpflichtet, erforderliche Überprüfungen aktiv zu unterstützen und Anfragen und Auskunftsverlangen in angemessener Zeit im Rahmen der anwendbaren Datenschutzgesetze zu beantworten. Umfang, Zeitraum und Ort von Audits werden vorab abgestimmt; Audits erfolgen nach Vorankündigung und in Anwesenheit von Vertretern des Geschäftspartners.

5.2 Folgen nach Verstößen

Ein Verstoß gegen diesen Verhaltenskodex stellt eine wesentliche Beeinträchtigung der Geschäftsbeziehung dar. Bei Verstößen besteht eine unverzügliche Meldepflicht gegenüber STIWA.

Bei Feststellung von Verstößen ist der Geschäftspartner verpflichtet, umgehend Korrekturmaßnahmen zu ergreifen. Ist eine sofortige Behebung nicht möglich, ist innerhalb angemessener Frist ein Maßnahmenplan mit konkretem Zeitrahmen vorzulegen, umzusetzen und STIWA über die ergriffenen Maßnahmen zu informieren.

Kommt der Geschäftspartner dieser Verpflichtung nicht nach, oder liegt ein Verstoß vor, der eine Fortsetzung der Geschäftsbeziehung unzumutbar macht (insbesondere schwerwiegende Verstöße gegen Menschenrechte oder Anti-Korruptionsvorschriften), behält sich die STIWA unbeschadet weiterer Rechte vor, die Geschäftsbeziehung fristlos zu kündigen oder vom Vertrag zurückzutreten.

5.3 Meldung von Bedenken

Geschäftspartner und deren Mitarbeiter sind aufgerufen, mögliche Verstöße gegen diesen Verhaltenskodex zu melden. Eine frühzeitige Meldung ermöglicht es, Schäden zu begrenzen und künftiges Fehlverhalten zu vermeiden. Meldungen können vertraulich und anonym über das Hinweisgebersystem der STIWA erfolgen:

STIWA Hinweisgeber-Meldesystem

<https://stiwa.whistleblowing-software.com/>

Kontakt

Bei Fragen zu diesem Verhaltenskodex stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

E-Mail: compliance@stiwa.com

Bestätigung

Mit Abschluss der Geschäftsbeziehung erkennt der Geschäftspartner diesen Verhaltenskodex an und verpflichtet sich, seine geschäftlichen Aktivitäten im Rahmen der Zusammenarbeit mit STIWA nach den hier festgelegten Grundsätzen auszurichten.